

Satzung des Altonaer Turnverband von 1845 e.V.

Version 09/2022 und Änderungen MV 2024

I Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ALTONAER TURNVERBAND von 1845 e.V.“ mit der Abkürzung „ATV v. 1845“.
- (2) Sitz des Vereins ist 22767 Hamburg – Altona.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes (HSB) und der für die Sparten nötigen Verbände.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Leibesübung (z.B. Freizeit- und Gesundheitssport) für alle Altersgruppen. Er dient mit seinen Zielen dem Ausgleich gegenüber der Arbeitswelt, fördert die Bewegung unterschiedlicher Berufs- und Bevölkerungsgruppen und erstrebt die Leibeserziehung insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch das Vorhalten und Weiterentwickeln von Sportangeboten jeder Art sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein darf Mitgliedern des Vorstandes oder anderer Organe sowie Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

II Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder per Online-Formular über die Homepage des Vereins zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmemitteilung des Vereins. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Der Verein hat aktive, passive und Ehren-Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die aktiv die im Verein angebotenen Sportarten betreiben. Passive Mitglieder sind diejenigen, die ganz oder zeitweilig keinen Sport treiben, den Verein aber unterstützen wollen. Ehrenmitglieder sind solche, die wegen besonderer, herausragender Verdienste um den Verein und/oder eine 50-jährige Zugehörigkeit zum Verein aufweisen und durch Beschluss des Vorstandes dazu ernannt werden.

- (2) Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt zur Mitgliederversammlung des Vereins, das Stimmrecht von MitarbeiterInnen und ÜbungsleiterInnen des Vereins, sofern sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, ruht für die Dauer ihrer Beschäftigung.

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab vollendetem 16. Lebensjahr nach 1-jähriger Mitgliedschaft zu, das passive Wahlrecht nur volljährigen Mitgliedern nach 2-jähriger Mitgliedschaft. Für den Kinder- und Jugendbereich kann die Jugendordnung abweichendes vorsehen.

- (3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen) zum Zeitpunkt der festgesetzten Fälligkeit zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühren wird vom Vorstand beschlossen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung. Desgleichen Umlagen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt

werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x und nur bis zur Höhe von 25% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragserhöhungen treten zur nächsten Beitragsfälligkeit, die auf den Zeitpunkt der beschließenden Mitgliederversammlung folgt, in Kraft.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Für MitarbeiterInnen des Vereins gilt die Regelung, dass sie bei Inanspruchnahme von zusätzlichen, beitragspflichtigen Angeboten, die dafür geltenden Zusatzbeiträge zu entrichten haben. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Zahlung der Beiträge hat bargeldlos und im Voraus zu erfolgen. Die Mitgliedsbeiträge werden am ersten eines Monats fällig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Fälligkeitszeitpunkt der

Umlage.

Der Vorstand beschließt über den Fälligkeitszeitpunkt der

Aufnahmegebühr.

Mitglieder, die in vereinseigenen Räumen trainieren, sind zum Erwerb eines EDV-gestützten Mitgliedsausweises verpflichtet.

- (4) Sämtliche Mitglieder sind im Zusammenhang und im Rahmen des Sportbetriebes des Vereins verpflichtet, bestehende Ordnungen und Verhaltensrichtlinien in den jeweiligen Sportstätten und im Rahmen des Kurs- und Übungsangebotes strikt einzuhalten sowie Weisungen von ÜbungsleiterInnen sowie MitarbeiterInnen des Empfangs zu befolgen; jedes Mitglied anerkennt die Berechtigung des vorgenannten Personals des Vereins, ihn als Mitglied im Falle besonders ungebührlichen oder besonders sonst störenden Verhaltens aus dem jeweiligen Kursangebot und / oder der jeweiligen Sportstätte für die Dauer bis zu einem Tage zu verweisen. Das betroffene Mitglied kann gegen eine solche Maßregelung unverzüglich, spätestens jedoch binnen Wochenfrist, Beschwerde bei der Geschäftsführung des Vereins einlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres) unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- Gröbliche Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins oder öffentliche Verletzung seines Ansehens,

- gröbliche Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie

- Zahlungsverzug hinsichtlich des Beitrages nach mindestens zweimaliger Mahnung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Einräumung eines Zeitraumes von mindestens 2 Wochen ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Mitglied auch persönlich anzuhören.

Die Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

III Verwaltung des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kinder- und Jugendvollversammlung
 - ggf. Kassenprüfer (vgl. § 11)
- (2) Der Sportbetrieb des Vereins gliedert sich in Abteilungen, dem Krafttrainingsangebot, Workshops. Sämtliche Abteilungen, die in ihren Sportarten an Wettbewerben teilnehmen, organisieren ihren Spielbetrieb eigenständig. Die Verwaltung der Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Der Verein kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich geführt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung und
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr am zweiten Mittwoch im September statt. Falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet die ordentliche Mitgliederversammlung an dem darauffolgenden Mittwoch statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinshaus und durch Veröffentlichung im Mitgliederportal des Vereins, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres beim Verein schriftlich mit Begründung eingegangen sein.

- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Entgegennahme des der Versammlung vorzulesenden Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
- ggf. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (vgl. § 11),
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder der Kassenprüfer, soweit es im Interesse des Vereins für dringend erforderlich gehalten wird oder wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins das unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für Form und Fristen der Einberufung gilt Ziffer (2) entsprechend.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder eine andere vom Vorstand bestimmte Person geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und nachfolgend im Vereinshaus zur Mitnahme ausgelegt und im Mitgliederportal des Vereins veröffentlicht wird. Eine Zusammenfassung kann auch auf der Homepage des Vereins bereitgestellt werden.

- (6) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sollte kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stichwahl solange fortgeführt, bis eine Stimmenmehrheit erreicht wurde oder die Mitgliederversammlung den Abbruch des Wahlvorganges beschließt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind wörtlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Beschlossene Satzungsänderungen sind nach Eintragung im Vereinsregister im Internet und per Aushang im Vereinshaus zu veröffentlichen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - bis zu zwei geschäftsführenden Vorstandsmitglied/ern sowie
 - der/dem GeschäftsführerInWeitere Mitglieder des Vorstands sind:
 - der/die JugendwartIn
 - bis zu einem weiteren Mitglied
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch die / den 1.Vorsitzend(en), die / den 2. Vorsitzende(n) sowie die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, in geraden Jahren die / der 1. Vorsitzende und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, in ungeraden Jahren die / der 2. Vorsitzende und das andere geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des weiteren Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, der / die JugendwartIn nach Maßgabe der Jugendordnung.
- (4) BewerberInnen, die sich in ein Vorstandsamt wählen lassen wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich bis zum 15. August des jeweiligen Wahljahres gegenüber dem Vorstand anzeigen.

- (5) Gibt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt vorzeitig auf, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch in das frei gewordene Vorstandsamt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu berufen. Diese kommissarische Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe befugt sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht, im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren sind. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Der Vorstand hat einen Jahresbericht (bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Für diese Zwecke beauftragt er eine Person oder eine Gesellschaft der steuerberatenden und / oder wirtschaftsprüfenden Berufe.
- (8) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung darf keine Auftragsvergabe an mit Vorstandsmitgliedern verwandte, verschwägte, verpartnerte oder verheiratete Personen oder an Personen erfolgen, die mit einem Vorstandsmitglied in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

§ 10 Kinder- und Jugendversammlung

Die Kinder- und Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.

Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- eine(n) Jugendwart(in) als Vertreter(in) der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
- über die Verwendung der vom Vorstand für die Jugendarbeit bewilligten Mittel zu entscheiden.

Der/ die Jugendwart(in) bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die oder der Kassenprüfer können oder kann von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Kassenprüfer haben oder hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die oder der Kassenprüfer sind oder ist berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ehrenkodex und Tätigkeitsausschluss

- (1) Der Altonaer Turnverband von 1845 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Die Vorstandsmitglieder, alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter sowie für den Verein freiberuflich/selbständig Tätige müssen den Ehrenkodex anerkennen.
- (2) Der Verein darf keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer Straftat nach §§ 211, 212, 224, 226 oder 227 StGB verurteilt worden sind.
Der Verein ist verpflichtet, sich von den ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitern sowie von freiberuflich/selbständig Tätigen bei der Einstellung bzw. bei dem Abschluss des Dienstverhältnisses und in regelmäßigen Abständen von jeweils zwei Jahren ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

§ 13 Datenschutz

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern verwenden darf.

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

§ 14 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 15 Registergericht / Finanzamt

Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich berechtigt, seitens des Registergerichtes oder des zuständigen Finanzamtes verlangte Änderungen der Satzung eigenständig vorzunehmen.

§ 16 Umwandlung oder Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Umwandlung oder Auflösung des Vereins beschließt die mindestens auch zu diesem Zweck einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Hamburger Sportbund e.V.** zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Der Vorstand